

Satzung des Medienzentrums des Landkreises Spree-Neiße vom 20.09.2001

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10. 1993 (GVBl. I. S. 433), geändert durch das Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I. S.34), die folgende, vom Kreistag am 12.09.2001 beschlossene Satzung.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Spree-Neiße. Der Sitz ist Forst (Lausitz).
- (2) Das Medienzentrum trägt die Bezeichnung „Medienzentrum des Landkreises Spree-Neiße“.

§ 2 Funktionen

- (1) Das Medienzentrum ist Bildungs- und Informationszentrum des Landkreises Spree-Neiße, speziell in der Einführung und Arbeit mit neuen Medien.
- (2) Das Medienzentrum archiviert sämtliche im Bildungsbereich zur Verfügung stehenden Medien und verwaltet dazugehörige Vorführ- und Projektionstechnik.
- (3) Das Medienzentrum unterhält ein Bild- und Filmarchiv mit dokumentarisch wertvollen Informationen des Landkreises Spree-Neiße.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Medienzentrum obliegt die Versorgung von Schulen und sonstigen Kultur- und Bildungseinrichtungen mit audiovisuellen Medien, die Ausleihe von Vorführgeräten sowie die Unterweisung von Nutzern bezüglich des Umgangs mit Medien und Geräten.
- (2) Im Medienzentrum werden in Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften Lehrfilme zu verschiedenen Bildungsthemen produziert.
- (3) Das Medienzentrum aktualisiert den Medienbestand hinsichtlich aktueller Bildungsmedien und überwacht den Leihverkehr.
- (4) Vom Medienzentrum werden alle Kultur- und Bildungseinrichtungen des Landkreises Spree-Neiße in ihrer medienpädagogischen Arbeit beraten und unterstützt.
- (5) Spezielle Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für Pädagogen werden vom Medienzentrum bereitgestellt und organisiert.

§ 4 Leihverkehr für audiovisuelle Medien

- (1) Das Medienzentrum des Landkreises Spree-Neiße verleiht seine audiovisuellen Medien kostenlos an alle Schulen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung sowie an gemeinnützige und öffentlich geförderte Einrichtungen im Landkreis Spree-Neiße.
- (2) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Schlagwortverzeichnissen und anderen Informationsmitteln (Internet) informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten und die Organisation von Großbildprojektionen in Anspruch nehmen.
- (3) Die Leihfrist der Medien beträgt 7 Wochentage.

Die Verlängerung der Leihfrist von Medien ist vor Ablauf dieser vom Benutzer zu beantragen.

§ 5 Verwendungsbereich der AV-Medien/Urheberrechtsschutz

- (1) Die Vorführungen der AV-Medien müssen nichtöffentlichen Charakter haben und dürfen keinen gewerblichen Zwecken dienen.

- (2) Sofern, etwa im Rahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Vorführungen Öffentlichkeitscharakter haben, haftet der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und der Altersbegrenzung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK).
- (3) Alle Rechte des Herstellers bzw. Urheberrechtsinhabers bleiben vorbehalten.
- (4) Vervielfältigungen und Überspielungen (auch von Ausschnitten) und Weitergabe an Dritte sind nicht gestattet.

§ 6 Verleihbedingungen für audiovisuelle Gerätetechnik

- (1) Das Medienzentrum verleiht audiovisuelle Gerätetechnik gegen die in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte (siehe Anlage-Nutzungsentgelte).
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Von der Entgeltschuld ausgeschlossen sind Einrichtungen des Landkreises Spree-Neiße.
- (4) Das Medienzentrum ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Verleih der AV-Technik sowie deren Pflege, Wartung und Reparatur bzw. Reparaturbeauftragung.
- (5) Der Nutzer erhält eine ausführliche Einweisung in den Umgang und die Benutzung der AV-Technik.

§ 7 Behandlung der audiovisuellen Medien und Gerätetechnik, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu bewahren.
- (2) Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind dem Medienzentrum unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung und Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt das Medienzentrum nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Das Medienzentrum haftet nicht für Folgeschäden der Nutzung audiovisueller Medien an technischen Geräten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung des Medienzentrum des Landkreises Spree-Neiße tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 18.09.2001

Forst (Lausitz), den 20.09.2001

Grüneberg
Vorsitzender des Kreistages

Friese
Landrat